



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Dr. Franz Rieger, Karl Freller, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alexander König, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU,**

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/18826, 17/18837

Subsidiarität

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik („Rechtsakt zur Cybersicherheit“), COM (2017) 477 final, BR-Drs. 680/17

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik („Rechtsakt zur Cybersicherheit“) COM (2017) 477 final, BR-Drs. 680/17, Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf

hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Für den Vorschlag fehlt eine Rechtsgrundlage. Der Vorschlag wird auf Art. 114 AEUV gestützt, der die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts betrifft. Auf die Binnenmarktkompetenz aus Art. 114 AEUV kann eine Maßnahme jedoch nur gestützt werden, wenn sie objektiv der Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts dient, indem Handelshemmnisse abgebaut oder Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden. Diese Rechtsgrundlage ermächtigt jedoch nicht zur Regelung von Sachverhalten, die vorrangig den Aspekt der Sicherheit betreffen.

Einem verbindlichen Austausch operationeller Informationen und Einrichtungen bzw. Ausbau spezieller Gremien und Agenturen mit operationellen Aufgaben bei der Erstellung eines EU-Lagebilds fehlt aufgrund der im Bereich Sicherheit bestehenden Zuständigkeit der Mitgliedstaaten die rechtliche Grundlage. Rechtlich und sachlich geboten erscheint vielmehr, dass für eine „common situational awareness“ auf Ebene der Mitgliedstaaten die Informationsbasis zur Bewertung spezifischer Lagen gestärkt wird.

Darüber hinaus betrifft die IT-Sicherheitszertifizierung insbesondere die nationale Sicherheit und die Souveränität der Mitgliedstaaten. Die Rolle der Mitgliedstaaten im Zertifizierungsprozess für die Bewertung höherer Sicherheitsniveaus muss daher erhalten bleiben.

Die über eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen hinausgehenden Vorschläge zur Verbesserung der Abwehrfähigkeit sind auch im Hinblick auf Subsidiarität- und Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 3 und 4 EUV) kritisch zu beurteilen. Es muss sichergestellt werden, dass in das bestehende Kompetenzgefüge auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht unverhältnismäßig eingegriffen wird und in Deutschland die besonderen Erfordernisse der föderalen Struktur bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident